



Postanschrift: Postfach 81 08 51, 81901 München

Informationen zu den steuerlichen Auswirkungen bei der Tänzerabfindung

Wichtiger Hinweis:

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb - kann keine umfassende Steuerberatung bieten. Die nachfolgenden Ausführungen dienen daher lediglich Ihrer Information und sind unverbindlich. Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Die Rückzahlung der Beiträge im Rahmen der Tänzerabfindung löst - gegebenenfalls eine ganze Reihe von - Folgen der Versteuerung nach dem Einkommensteuergesetz - EStG - aus.

1. Arbeitgeberanteile der Beiträge:

Die Arbeitgeberanteile der Beiträge sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei soweit sie im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, d.s. 2012 2.688 Euro nicht übersteigen. Bei Neuzusagen (ein neues erstes Dienstverhältnis) nach 2004 erhöht sich der steuerfreie Höchstbetrag um 1.800 Euro. Er beträgt dann jährlich (2.688 Euro + 1.800 Euro =) 4.488 Euro.

Diese Regelung gilt immer, eine Wahlmöglichkeit von Seiten der Versicherten besteht nicht.

Im Gegenzug dafür ist nach ihrer Auszahlung der Anteil der Tänzerabfindung zu versteuern, der auf steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen beruht (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

2. Arbeitnehmeranteile der Beiträge:

Die Arbeitnehmeranteile der Beiträge können nach § 10a EStG bis zur dort beschriebenen Höhe als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Im Gegensatz zu den Arbeitgeberanteilen der Beiträge besteht hier ein Wahlrecht der Versicherten. Das ist wichtig, weil für die Arbeitnehmeranteile der Beiträge in Anspruch genommene Steuervorteile bei einer Tänzerabfindung vollständig zurückbezahlt werden müssen.

Hinzu kommt die Möglichkeit, Zulagen nach §§ 83 ff. EStG zu beantragen (Riester-Förderung). Diese Zulagen müssen im Fall der Tänzerabfindung ebenfalls zurückgezahlt werden (§ 93 EStG).

3. Verfahren:

Der auf den steuerlich geförderten Arbeitgeberbeiträgen beruhende steuerpflichtige Anteil der Tänzerabfindung (siehe oben Nr. 1) muss auf der Seite 2 der Anlage R der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt angegeben werden. Die Vddb sendet Ihnen eine Mitteilung über diesen zu versteuernden Anteil zur Vorlage beim Finanzamt zu.

Gegebenenfalls zurückzuzahlende Steuervorteile für die Arbeitnehmerbeiträge und zurückzuzahlende Zulagen (siehe oben Nr. 2) müssen von der Vddb von der Tänzerabfindung vor ihrer Auszahlung in Abzug gebracht und an die Finanzbehörde überwiesen werden.

4. Beispiele:

Beispiel 1:

Ein Tänzer mit einem Jahresverdienst von 45.000 Euro nimmt im Versicherungszeitraum 2002 bis 2010 (also neun Jahre) die steuerliche Förderung der Arbeitnehmerbeiträge nach § 10a EStG und die Zulagen nach § 84 EStG (Riester-Förderung) in Anspruch.

Der Beitragssatz zur Vd dB beträgt jeweils 4,5 % für die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmeranteile. Die Arbeitgeberanteile sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Mit den Riesterzulagen verbunden ist der Steuervorteil nach § 10a EStG für die Arbeitnehmerbeiträge.

Als Tänzerabfindung werden alle Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) zuzüglich Zinsen zurückbezahlt. Für die Arbeitnehmeranteile in Anspruch genommene Zulagen und Steuervorteile sind unmittelbar an das Finanzamt zurückzuzahlen. Auf nicht versteuerten Arbeitgeberanteilen beruhende Anteile der Tänzerabfindung sind nach Auszahlung vom Versicherten zu versteuern.

Damit ergibt sich (Beträge gerundet):

Arbeitgeberanteile (45.000 Euro x 4,5% x neun Jahre =)	18.225 Euro,
Arbeitnehmeranteile (45.000 Euro x 4,5 % x neun Jahre =)	18.225 Euro,
Zinsen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile	<u>6.834 Euro,</u>
Summe Tänzerabfindung	43.284 Euro.

Hiervon abzuziehen sind die in den Jahren 2002 bis 2010 in Anspruch genommenen Steuervorteile für die Arbeitnehmerbeiträge.

Bei einem angenommenen Steuersatz von 35 % ergibt sich ein Steuervorteil auf die Arbeitnehmerbeiträge in Höhe von (11.682 Euro¹ x 35% =) 4.089 Euro.

Da die für die Arbeitnehmeranteile in Anspruch genommenen Steuervorteile unmittelbar von der Vd dB an das Finanzamt zurückzuzahlen sind, kommen als Abfindung zur Auszahlung

Tänzerabfindung	43.284 Euro,
./. Steuervorteil für Arbeitnehmeranteile	<u>4.089 Euro,</u>
Auszahlungsbetrag	39.195 Euro.

Dieser Betrag ist vom Empfänger weiter wie folgt zu versteuern:

Nicht versteuerte Arbeitgeberanteile (18.225 Euro x 35 % =)	6.379 Euro,
Zinsanteil auf diese Arbeitgeberanteile (3.417 Euro x 35 % =)	1.196 Euro,
Zinsanteil aus un versteuerten Arbeitnehmeranteilen (1.527 Euro x 35 % =)	<u>534 Euro,</u>
zu entrichtende Steuer	8.109 Euro.

Damit wird der Auszahlungsbetrag in Höhe von	39.195 Euro
durch die Steuerpflicht nochmals vermindert um	<u>8.109 Euro.</u>
Es verbleiben beim ehemaligen Tänzer:	31.086 Euro.

¹ Nach § 10a EStG sind die einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Freibeträge begrenzt. Sie belaufen sich für 2002 und 2003 auf jeweils 525 Euro, für 2004 und 2005 auf jeweils 1.050 Euro, für 2006 und 2007 auf jeweils 1.575 Euro und ab 2008 auf jeweils 2.100 Euro. Davon in Abzug zu bringen sind die Zulagen nach §§ 83 ff. EStG. Diese betragen 2002 und 2003 jeweils jährlich 38 Euro, 2004 und 2005 76 Euro, 2006 und 2007 114 Euro und ab 2008 154 Euro. Dazu gibt es Zulagen für Kinder, für 2002 und 2003 46 Euro, für 2004 und 2005 92 Euro, für 2006 und 2007 138 Euro und ab 2008 185 Euro. Für jedes nach 2007 geborene Kind gibt es 300 Euro. Damit ergibt sich in dem Beispiel ein Steuervorteil von (Freibeträge nach 10a EStG 12.600 Euro ./.. Zulagen nach § 84 EStG 918 Euro =) 11.682 Euro.

Variante:

Die Steuern für die auf den Arbeitgeberanteilen beruhenden Anteile der Tänzerabfindung lassen sich nicht vermeiden.

Bei einem Verzicht auf die steuerliche Förderung der Arbeitnehmeranteile nach § 10a EStG unterbleibt der Steuerabzug durch die VddB und die Steuerpflicht für den Zinsanteil aus den Arbeitnehmerbeiträgen, so dass die Tänzerabfindung in voller Höhe

zur Auszahlung kommt:	43.284 Euro,
hiervon sind zu versteuern die nicht versteuerten Arbeitgeberanteile (18.225 Euro x 35 % =)	6.379 Euro,
und der Zinsanteil auf diese Arbeitgeberanteil (3.417 Euro x 35 % =)	<u>1.196 Euro,</u>
es verbleiben	35.709 Euro.

Ergebnis:

Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der Arbeitnehmeranteile erhöht zwar das Gesamteinkommen des Tänzers in den Jahren seiner Tätigkeit, der Steuervorteil ist aber zurückzuzahlen. Hierdurch wird die Abfindung entsprechend vermindert.

Beispiel 2:

Der Tänzer aus dem Beispiel 1 mit dem Jahresverdienst von 45.000 Euro hat zwei Kinder, die 2001 und 2009 geboren sind. Er nimmt im Versicherungszeitraum 2002 bis 2010 (also neun Jahre) die Zulagen nach §§ 83 ff. EStG (Riester-Förderung) und die steuerliche Förderung der Arbeitnehmerbeiträge nach § 10a EStG in Anspruch.

Der Beitragssatz zur VddB beträgt jeweils 4,5 % für die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmeranteile. Die Arbeitgeberanteile sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Mit den Riesterzulagen verbunden ist der Steuervorteil nach § 10a EStG für die Arbeitnehmerbeiträge.

Als Tänzerabfindung werden alle Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) zuzüglich Zinsen zurückbezahlt. Für die Arbeitnehmeranteile in Anspruch genommene Zulagen und Steuervorteile sind unmittelbar an das Finanzamt zurückzuzahlen. Auf nicht versteuerten Arbeitgeberanteilen beruhende Anteile der Tänzerabfindung sind nach Auszahlung vom Versicherten zu versteuern.

Damit ergibt sich (Beträge gerundet):

Arbeitgeberanteile (45.000 Euro x 4,5% x neun Jahre =)	18.225 Euro,
Arbeitnehmeranteile (45.000 Euro x 4,5 % x neun Jahre =)	18.225 Euro,
Zinsen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile	<u>6.834 Euro,</u>
Summe Tänzerabfindung	43.284 Euro.

Hiervon in Abzug zu bringen sind die in den Jahren 2002 bis 2010 in Anspruch genommenen Steuervorteile.

Bei einem angenommenen Steuersatz von im Gegensatz zum Beispiel 1 (wegen des ersten Kindes) 25 % für die Jahre 2002 bis 2008 und von 20 % (wegen des zweiten Kindes) für die Jahre 2009 und 2010 ergibt sich ein Steuervorteil auf die Arbeitnehmerbeiträge in Höhe von (7.053 Euro² x 25 % =) 1.763 Euro und (2.922 Euro³ x 20 % =) 585 Euro, insgesamt also von (1.763 Euro plus 585 Euro =) 2.348 Euro.

² Für 2002 und 2003 jeweils 525 Euro, für 2004 und 2005 jeweils 1.050 Euro, für 2006 und 2007 jeweils 1.575 Euro und für 2008 2.100 Euro = 8.400 Euro ./.. Zulagen 1.347 Euro = 7.053 Euro.

³ Für 2009 und 2010 jeweils 2.100 Euro = 4.200 Euro ./.. Zulagen 1.278 Euro = 2.922 Euro.

Da die für die Arbeitnehmeranteile in Anspruch genommenen Steuervorteile unmittelbar von der VddB an das Finanzamt zurückzuzahlen sind, kommen als Abfindung zur Auszahlung

Tänzerabfindung	43.284 Euro,
./.. Steuervorteil für Arbeitnehmeranteile	<u>2.348 Euro.</u>
Auszahlungsbetrag	40.936 Euro.

Dieser Betrag ist vom Empfänger weiter wie folgt zu versteuern:

Nicht versteuerte Arbeitgeberanteile (18.225 Euro x 20 % =)	3.645 Euro,
Zinsanteil auf diesen Arbeitgeberanteil (3.417 Euro x 20 % =)	683 Euro,
Zinsanteil aus un versteuerten Arbeitnehmeranteilen (1.228 Euro x 20 % =)	<u>246 Euro.</u>
zu entrichtende Steuer	4.574 Euro.

Damit wird der Auszahlungsbetrag in Höhe von	40.936 Euro,
durch die Steuerpflicht nochmals vermindert um	<u>4.574 Euro.</u>
Es verbleiben beim ehemaligen Tänzer:	36.362 Euro.

Die Steuern für die auf den Arbeitgeberanteilen beruhenden Anteile der Tänzerabfindung lassen sich nicht vermeiden.

Variante:

Bei einem Verzicht auf die steuerliche Förderung der Arbeitnehmeranteile nach § 10a EStG unterbleibt der Steuerabzug durch die VddB und die Steuerpflicht für den Zinsanteil aus den Arbeitnehmerbeiträgen, so dass die Tänzerabfindung in voller Höhe

zur Auszahlung kommt:	43.284 Euro,
hiervon sind zu versteuern die nicht versteuerten	
Arbeitgeberanteile (18.225 Euro x 20 % =)	3.645 Euro,
und der Zinsanteil auf diese Arbeitgeberanteil (3.417 Euro x 20 % =)	<u>683 Euro.</u>
es verbleiben	38.956 Euro.

Ergebnis:

Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der Arbeitnehmeranteile erhöht das Gesamteinkommen des Tänzers in den Jahren seiner Tätigkeit, der Steuervorteil ist aber zurückzuzahlen. Hierdurch wird die Abfindung entsprechend vermindert. Der Verzicht auf die steuerliche Förderung der Arbeitnehmerbeiträge dürfte hier durch das Absinken des Steuersatzes aufgrund der Kinder aber auch absolut von Vorteil sein.

Nicht berücksichtigt wurde in beiden Beispielen die Progression des Steuersatzes, wenn im Auszahlungsjahr neben der Tänzerabfindung weitere Einkünfte erzielt werden.

Ihre
Versorgungsanstalt
der deutschen Bühnen